Bundesrat Drucksache 364/1/21

12.05.21

Empfehlungen

U

der Ausschüsse

zu Punkt ... der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

A

1. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

В

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

Entschließung

zu fassen:

2. Der Bundesrat stellt fest, dass die 3. Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) wesentliche Schwächen des Verpackungsgesetzes unangetastet lässt, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht, um das VerpackG wir-

...

kungsvoll vollziehen zu können. Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 hierzu gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfangreich Stellung genommen, vgl. Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss). Die meisten Forderungen des Beschlusses des Bundesrates wurden nicht übernommen.

- 3. Der Bundesrat hält an seinen Forderungen vom 5. März 2021 insgesamt und umfänglich fest. Insbesondere hält er angesichts der divergierenden Rechtsprechung für geboten:
 - a) Eine Klarstellung der (Mit-)Zuständigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister für die Anordnung von Vollständigkeitserklärungen (VE) auch oberhalb der Mengenschwelle, Ziffer 7 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - b) Eine Klarstellung, dass die Festsetzung der Sicherheitsleistung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems zu erfolgen hat, Ziffer 10 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - c) Eine Einführung eines verpflichtenden Schiedsgerichtsverfahrens für den Fall, dass Systeme und der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Abstimmungsverhandlungen, spätestens aber einen Monat vor Beendigung der geltenden Abstimmungsvereinbarung kein Abstimmungsergebnis erzielt wird, Ziffer 13 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - d) Eine Kompetenzverlagerung zur Zentralen Stelle Verpackungsregister bei Bußgeldverfahren, Ziffern 21, 22 und 24 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - e) Bei Verstößen von ausländischen Inverkehrbringern wird die Zuständigkeit im Sinn von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einheitlich bei einer durch Verordnung zu bestimmenden Bundesbehörde zentriert, Ziffer 22 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
- 4. Der Bundesrat sieht von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, um die fristgemäße Umsetzung von EU-Recht nicht zu gefährden. Der Bundesrat hält das vorliegende Gesetz jedoch inhaltlich nicht in allen Teilen für vollzugstauglich und erbittet auf Grundlage des Beschlusses vom 5. März 2021, Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss), eine zügige Novelle in Abstimmung mit den vollzugsverantwortlichen Ländern vorzunehmen.

5. Generell bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Umsetzung fristgebundener Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben der EU frühzeitig zu beginnen und somit eine umfassende Beteiligung der Länder zu gewährleisten.